Wien, Donnerstag den 26. Mai 1881. XIV. Jahrgang. Nr. 21.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben. und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Ueber den Umfang der dem Patrone nach dem österreichischen Particular-Kirchenrechte obliegenden Baulast.

Von **Dr. Paul Wagner**, k. k. Bezirkscommissär in Graz.

Von den Institutionen des canonischen Rechtes ist das Patronat noch gegenwärtig eine Quelle von nicht unwichtigen Rechtsverhältnissen. Vor Allen sind es die „jura onerosa" und darunter hauptsächlich die Beitragspflicht des Patrons bei kirchlichen und pfründlichen Bauten, welche den Bestand des Patronates oft recht fühlbar zu manifestiren geeignet sind. Letzteres um so mehr, als viele Verwaltungsjuristen der Ansicht sind, daß die Patronatslast sich auf alle einer Pfarrgemeinde nöthigen Kirchen- und Pfründengebäude erstrecke und demgemäß behaupten, daß der Patron nicht nur bei Wiederherstellungs- und Erhaltungsbauten, sondern auch bei neuen und Erweiterungsbauten beitragspflichtig sei. Wiederholte Entscheidungen der Verwaltungsbehörden erster und zweiter Instanz sind bereits in diesem Sinne gefällt worden.

Der Zweck des nachfolgenden Aufsatzes soll es sein, an der Hand der einschlägigen Bestimmungen des canonischen Rechtes und der bezüglichen älteren Verordnungen, der Landes- und Reichsgesetze, den Nachweis zu liefern, daß in der Inanspruchnahme des Patrons zu neuen und Erweiterungsbauten eine im Gesetze nicht begründete Vermehrung der Patronatslast liege.

Abgesehen von der großen Controverse, ob alle Patrone unbedingt haften, oder nur jene, welche von der bezüglichen Kirche Einkünfte beziehen, enthält von den Quellen des canonischen Rechtes das concilium tridentinum über den Gegenstand der Frage im caput VII, sessio XXI folgende maßgebende Stelle: „Cum illud quoque valde curandum sit, ne ea, quae sacris ministeriis dicata sunt, temporum injuria obsolescant, episcopi transferre possint beneficia simplicia, etiam juris patronatus, ex ecclesiis, quae vetustate vel alias collapsae sint, et ob eorum inopiam nequeant instaurari .... in matrices .. etc."; ferner eben dort: „Parochiales vero ecclesias, etiam si juris patronatus sint, ita collapsas refici et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscumque .... qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis ecclesiis provenientes percipiunt, aut in illorum defectum parochianos omnibus remediis ad praedicta cogant." — Hieraus ergibt sich, daß das allgemeine canonische Recht den Patron lediglich zur Erhaltung und Wiederherstellung des aus der Vorzeit übernommenen Gebäudestandes einer bestimmten Kirche und Pfründe verpflichtet ansieht. Uebereinstimmend hiemit verordnet eine, in dem Codex austriacus im § 10, pag. 877 aufgenommene Verordnung Karl VI., daß dem Patron die Wiederherstellung abgebrannter Kirchen obliege; und die in derselben Gesetzessammlung pars II enthaltene kaiserliche Verordnung vom 20. August 1733 spricht von der Verpflichtung des Patrones zur Restaurirung baufälliger Kirchen. In Uebereinstimmung hiemit befinden sich ferner die vielen späteren Hofdecrete, von welchen hier insbesondere das Hofkanzleidecret vom 18. Juni 1807 hervorgehoben sei, weil diese Verordnung am ausführlichsten ist, und weil die in ihr ausgesprochenen Grundsätze für diejenigen Kronländer, rücksichtlich deren seither nicht ein specielles Gesetz oder eine allgemein verbindliche Verordnung erflossen ist, noch gegenwärtig rechtwirksam sind. Gedachtes Hofdecret erklärt im § 1, „daß in Ansehung der Kirchenbaulichkeiten der allgemeine, auf dem canonischen Rechte und älteren Verordnungen, als jener vom 10. August 1733 und vom 27. Februar 1786 beruhende Grundsatz zu beobachten sei, daß zur Herstellung und Erhaltung der Kirchengebäude der Kirchenschatz, dann der Patron ꝛc. in Anspruch zu nehmen sei." Von einer Beitragspflicht bei Errichtung von neuen Bauobjecten, welche nicht an die Stelle von schon vorher bestandenen zu treten haben, und von Erweiterungsbauten wird in der obigen Verordnung keine Erwähnung gemacht. Abweichend hievon erscheint nur die in Salzburg und im Küstenlande nach der Darstellung Schultes' (Siehe dessen Kirchenrecht pag. 527 und 528) seit jeher bestehende Rechtspraxis, wornach der Patron überhaupt nicht, also auch nicht bei Herstellungs- und Erhaltungsbauten zu haften hat.

Daß bis zur definitiven Regelung der patronatlichen Beitragspflicht die Patrone keines Falls zu mehr als zur theilweisen Deckung der Wiederherstellungs- und Erhaltungskosten zu verhalten seien, geht endlich auch aus der, an alle Landesstellen gerichteten Ministerial-Verordnung vom 10. Juni 1849, Nr. 3965, hervor, wo es im Schlußabsatze heißt: „so sind alle mit größeren Auslagen verbundenen Bauten, Reparaturen oder Anschaffungen einzustellen, und nur die nothwendigsten und unaufschiebbaren der laufenden Auslagen dem Patrone aufzulegen."

Die in dieser Verordnung in Aussicht gestellte Regelung des Gegenstandes ist für einzelne Kronländer seit dem Jahre 1863 durch Erlassung von Kirchen-Concurrenzgesetzen erfolgt, und es erscheint nach

dem Landesgesetze für Steiermark vom 28. April 1864, für Kärnten vom 28. Mai 1863, für Krain vom 20. Juli 1863, für Istrien vom 9. Juli 1863, für Tirol und Vorarlberg vom 25. Juni 1863, für Mähren vom 2. April 1864, für Galizien vom 15. August 1866, für Schlesien vom 15. November 1864 der Patron nur bei Erhaltungs- und Wiederherstellungsbauten concurrenzpflichtig. Der § 1 obiger Gesetze (welcher in ihnen allen, mit einigen die gegenständliche Frage nicht berührenden Abweichungen, nahezu gleichlautend ist) spricht nämlich nur von den Kosten der Herstellung und Erhaltung der (also bestimmter, schon vorhandener) Kirchen und Pfründengebäude, und dehnt die Beitragspflicht der Concurrenten nicht auch auf Neubauten in dem vorne erörterten Sinne aus. Es fehlt also ein hinreichender Grund, eine solche erweiterte Beitragspflicht des Patrons nach einem österreichischen Particularrechte anzunehmen. Diese Ansicht findet sich auch ausgesprochen in Mayer's „Patronatsrecht", Wien 1824, in Jos. Helfert's Monographie „über Erbauung, Erhaltung und Herstellung der kirchlichen Gebäude", Prag 1834, und in Permaneder's „die kirchliche Baulast", München 1856, sowie in allen Lehrbüchern des Kirchenrechtes. Hingegen glaubt Herr Ministerialrath Mayerhofer in seinem soeben in neuer Auflage erschienenen Handbuche für den österr. Verwaltungsdienst aus der Gegenüberstellung der Worte Herstellung und Erhaltung und aus § 11 des weiter unten besprochenen schlesischen Concurrenzgesetzes die Beitragspflicht des Patrons bei neuen Bauführungen folgern zu müssen. „Herstellung" ist aber nach dem richtigen Sprachgebrauche nur eine Kürzung für Wiederherstellung, Zurückversetzung von etwas Zerfallenem, Beschädigtem in den ursprünglichen Zustand. Das bestätigen sowohl die gründlichsten deutschen Wörterbücher (Adelung, II, Seite 1138, Kaltschmied Seite 401, Sanders, II, Seite 1207, Grimm, IV, 2, Seite 1166 &c.), Letzterer unter Anderem mit dem Beispiele „der Hersteller zerfallener Kirchen", als auch beliebige fremdsprachige Wörterbücher durch ihre Wiedergabe des Wortes „Herstellung" als: restitutio, refectio, ristoramento, risarcimento, réparation, restauration, rétablissement u. s. w. An diese Wortbedeutung ist sich, da rücksichtlich kirchenrechtlicher Gesetze und Verordnungen ein besonderer Sprachgebrauch nicht besteht, nach der Gesetzauslegungsregel des § 6 a. b. G. B. um so mehr zu halten, als sie der Entstehung, dem Begriffe des Patronatsrechtes nach dem allg. canonischen Rechte und älteren bezüglichen Normen und der Analogie anderer Gesetze entspricht. In letzterer Beziehung sei auf § 484 a. b. G. B. verwiesen, welcher in Absicht auf die Servituten, einem mit dem Patronatsrechte verwandten Rechtsverhältnisse, bestimmt, „daß Dienstbarkeitsrechte nicht erweitert werden dürfen", sowie auf § 655, wornach die Worte in ihrer gewöhnlichen Bedeutung zu nehmen sind, so lange ein besonderer Sprachgebrauch nicht nachgewiesen ist.

Auch aus dem, im § 11 des schlesischen Kirchen-Concurrenzgesetzes enthaltenen Ausdrucke, „wo es sich um Neubauten bei Kirchen handelt," kann ein gegentheiliger Schluß (wie in Mayerhofer's Handbuche) nicht wohl gezogen werden. Denn das Wort Neubau läßt unentschieden, ob darunter die Wiederherstellung eines ganz zerfallenen Gebäudes in den früheren Umfang oder die Errichtung eines früher nicht bestandenen Gebäudes gemeint sei; und es liegt kein Grund vor, bei Auslegung dieser Gesetzesstelle von dem vorne dargestellten Grundsatze des canonischen Rechtes und den für Oesterreich diesfalls erflossenen Verordnungen in pejus abzuweichen. Aus dem gleichen Grunde kann nicht angenommen werden, daß das zum Kirchenbau-Concurrenzgesetze für Kärnten erschienene „Nachtragsgesetz" vom 27. Juli 1864 mit dem Gebrauche des Wortes „Neuherstellung" eine Erweiterung der Patronatslast decretiren wollte.

Daß die vorstehende Auslegung des Wortes „Herstellung", beziehungsweise „Neubau" in den aufgeführten älteren Verordnungen und Landesgesetzen die richtige sei, geht aus § 32 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, klar hervor. Hier heißt es nämlich im Absatz 2, daß Patronatslasten selbst in Folge eines vermehrten Cultusbedürfnisses der Gemeinde, also bei neuen und Erweiterungsbauten, nicht erhöht werden dürfen. Die Motive zur obigen Gesetzesstelle erklären, unter Berufung auf das canonische Recht, daß die Patronatsverpflichtungen durch dieses Gesetz vor einer im Kirchenrechte nicht begründeten Vermehrung geschützt werden sollen. Dieses aber normirt eben, wie oben gezeigt wurde, daß der Patron nur verpflichtet sei, die Kirchen- und Pfründengebäude in dem Umfange zu erhalten, in welchem sie von ihm errichtet oder übernommen worden sind. Im gleichen Sinne sprechen sich auch Special-Entscheidungen des Ministeriums für Cultus und Unterricht aus. (Erlaß vom 14. October 1870, Nr. 1251, und vom 27. September 1872, Nr. 9087, Verordnungsblatt dieses Ministeriums ex 1872, Nr. 73 und 74.)

Daß das Reichsgesetz vom 7. Mai 1874 für alle Kronländer wirksam sei, kann um so weniger angezweifelt werden, als § 57 dieses Gesetzes ausdrücklich erklärt, daß die älteren Kirchen- und Pfründenbau-Concurrenzvorschriften unbeschadet der Bestimmungen eben dieses Gesetzes aufrechtbleiben, d. i. nur insoferne, als sie mit den Bestimmungen desselben nicht im Widerspruche stehen. Mit Rücksicht hierauf kann auch das Wort „Neubau" in dem schlesischen Concurrenzgesetze und in dem Landesgesetze für Kärnten vom 27. Juli 1864, — selbst wenn über die sprachliche Bedeutung dieses Ausdruckes Bedenken bestünden, — nur im hier entwickelten Sinne aufgefaßt werden.

Nach dem österreichischen Particular-Kirchenrechte kann diesemnach der Patron, als solcher, zur Deckung von Kosten für kirchliche und pfründliche neue Bauführungen und für Erweiterungsbauten nicht verhalten werden, sondern für Wiederherstellungs- und Erhaltungskosten.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die politischen Behörden können auf Grund der Gemeindeordnung nicht die Bestellung von Gemeindeschreibern verfügen.

Ueber Anzeige des S. vom 2. December 1879, daß er auf den Posten als Gemeindeschreiber der Gemeinden B., S., R. und Z. verzichte, hat die galizische Bezirkshauptmannschaft in C. die betreffenden Gemeindevorsteher auf die Nothwendigkeit der Bestellung eines anderen geeigneten Gemeindeschreibers behufs Ausrottung der in der Geschäftsführung dieser Gemeinden zu Tage tretenden Uebelstände aufmerksam gemacht und die Ernennung des für diesen Posten tauglichen August L. in Vorschlag gebracht, worüber die gedachten Gemeindevorsteher laut Protokoll vom 20. Jänner 1880 erklärten, daß sie bereits einen gewissen M. als Gemeindeschreiber aufgenommen haben und nicht Willens sind, einen Anderen zu bestellen.

In Folge dessen hat sich die Bezirkshauptmannschaft mit der Zuschrift vom 26. Jänner 1880, Z. 9179, mit Rücksicht darauf, daß M., abgesehen von der weiten Entfernung seines Wohnortes von den gedachten Gemeinden, die für den Posten eines Gemeindeschreibers erforderliche Befähigung nicht besitzt, an den Bezirksausschuß mit der Anfrage gewendet, ob für diese Gemeinden August L. zum Gemeindeschreiber mit dem Sitze in B. ernannt werden könne.

Hierüber erklärte der Bezirksausschuß, daß, nachdem seit dem Inslebentreten des Gemeindegesetzes und der Aufnahme von Gemeindeschreibern durch die Gemeinden selbst die größte Unordnung in der Geschäftsführung in den erwähnten Gemeinden herrschte, so zwar daß alle Angelegenheiten sowohl im eigenen als auch im übertragenen Wirkungskreise unerledigt blieben und eine förmliche Geschäftsstockung eingetreten ist, die Bestellung des als energisch und geschickt bekannten, von der Bezirkshauptmannschaft in Aussicht genommenen L. zum Gemeindeschreiber um so wünschenswerther erscheint, als der von den gedachten Gemeinden ernannte Gemeindeschreiber M. von diesen Gemeinden entfernt wohnt, gar keine Kenntniß der bestehenden Gesetze und Vorschriften besitzt, überhaupt keine Bildung hat und daher nicht in der Lage sein wird, einen geregelten Geschäftsgang einzuführen und auf die ohnehin obstinaten Gemeinden, wo Willkür, Zügellosigkeit und Nichtbeachtung der Gesetze und Anordnungen vorherrscht, irgend einen heilsamen Einfluß auszuüben.

In Folge dieser Erklärung hat die Bezirkshauptmannschaft mit Rücksicht darauf, daß seit der Resignation des S. auf den Gemeindeschreibersposten alle Agenden im eigenen oder übertragenen Wirkungskreise entweder gar nicht oder nicht entsprechend erledigt werden, was darin seinen Grund hat, daß die gedachten Gemeinden keinen geeigneten Gemeindeschreiber haben, da der hiezu bestellte M. sowohl wegen seiner anderweitigen Beschäftigung als Tagschreiber des L.'er Magistrates, als auch wegen der weiten Entfernung seines Wohnortes für diesen Posten nicht geeignet ist, den obbenannten Gemeinden mit dem Erlasse vom 28. April 1880, Z. 2925, bekannt gegeben, daß im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse auf Grund des § 107 des Gemeindegesetzes für Galizien August L. mit dem Sitze in B. als dem Mittel-

punkte zwischen allen Gemeinden zum Gemeindeschreiber bestellt wird und daß die Gemeinden ihm die in das Gemeindebudget pro 1880 für diesen Zweck aufgenommenen Gebühren zu entrichten haben.

In dem dagegen eingebrachten Statthalterei-Recurse brachten die gedachten Gemeinden vor, daß durch die angefochtene Verfügung der Bezirkshauptmannschaft die Bestimmungen des § 31 des Gemeindegesetzes für Galizien, nach welchen die Gemeinde zur Bestellung ihrer Beamten und Diener berechtigt ist, alterirt werden und daß der von der Bezirkshauptmannschaft bezogene § 107 des Gemeindegesetzes blos in speciellen Fällen bei Nichterfüllung der den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen Anwendung finden könne; ferner wird geltend gemacht, daß die Geschäftsführung der Gemeinden stets eine geregelte war und ist und daß M. die volle Eignung für den Gemeindeschreiberposten besitzt.

Die Statthalterei in Lemberg hat mit dem Erlasse vom 3. Juni 1880, Z. 27.547, dem Recurse der gedachten Gemeinden keine Folge gegeben und die angefochtene Verfügung der Bezirkshauptmannschaft aus den daselbst angeführten Gründen mit Rücksicht auf den letzten Absatz des § 108 des Gemeindegesetzes mit dem Beisatze bestätigt, daß diese Vorkehrung so lange zu gelten habe, bis die besagten Gemeinden für den Gemeindeschreiberposten eine andere geeignete Persönlichkeit ernannt haben werden.

In dem Ministerial-Recurse machen die Gemeinden geltend, daß dieser letzteren Bedingung bereits Genüge gethan wurde, da M. seit mehreren Monaten zur vollsten Zufriedenheit der Gemeinden die Gemeindeschreibersgeschäfte besorgt, daß dagegen der ihnen von den Behörden aufoctroyirte L. ein berüchtigter Winkelschreiber ist und daß die Gemeinden, falls überhaupt das behördliche Ernennungsrecht des Gemeindeschreibers aufrechterhalten werden sollte, eher jeden Anderen als den L. als Gemeindeschreiber acceptiren würden.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 16. October 1880, Z. 12.910, dem Ministerial-Recurse unter Behebung der angefochtenen Statthalterei-Entscheidung Folge gegeben, „weil gegenüber der Bestimmungen des § 31 des galizischen Gemeindegesetzes die Berechtigung der landesfürstlichen politischen Behörden zur Erlassung der angefochtenen Verfügung aus den §§ 107 und 108 dieses Gesetzes nicht abgeleitet werden kann, vielmehr bei constatirter Vernachlässigung der dem Gemeindevorstande obliegenden Verpflichtungen von jenen Mitteln Gebrauch zu machen ist, welche die Gemeindeordnung sonst für diesen Fall einräumt. Insbesondere kann auch von der Anwendung des § 108 G. O. deshalb keine Rede sein, weil die Bestimmungen dieses Paragraphes den Fall im Auge haben, wo an die Stelle des Gemeindevorstehers ein anderes Organ zur Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises auf Kosten der Gemeinde bestellt wird, während es sich bei der angefochtenen Verfügung um die Bestellung eines bloßen Gemeindebediensteten handelt." E.

Unter die Strafsanction des § 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, fallen nicht blos Uebertretungen der Anordnungen, welche auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, sondern auch die der im Gesetze selbst enthaltenen und insbesondere der die Viehpässe betreffenden Bestimmungen der lit. b des § 8 des Gesetzes.

Jacob H. wurde des in den §§ 8, lit. b und 45 des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, bezeichneten Vergehens angeklagt, weil er, ohne einen Viehpaß beizubringen, 19 Stück Rindvieh aus dem Standorte Weißbriach nach dem über 10 Kilometer entfernten Lienz abtreiben ließ. Von dieser Anklage ist derselbe mit Urtheil des Landesgerichtes in Klagenfurt vom 27. November 1880, Z. 10.344, in Folge einer Gesetzauslegung freigesprochen worden, welche die Anwendung der Strafbestimmungen des § 45 auf Fälle der Nichtbeachtung der gemäß § 18 und späterer Stellen des Thierkrankheiten-Gesetzes von Administrativorganen erlassenen Anordnungen beschränkt wissen will, und von der Staatsanwaltschaft unter dem Gesichtspunkte der Z. 9, lit. a des § 281 St. P. O. bekämpft wird. — Die öffentliche Verhandlung vor dem k. k. Cassationshofe hat unter dem Vorsitze des zweiten Präsidenten Dr. v. Stremayr am 25. Februar 1881 stattgefunden. Generaladvocat Cramer stützte hiebei die Nichtigkeitsbeschwerde im Wesentlichen auf jene Erwägungen, welche aus der unten angefügten Cassationsentscheidung zu ersehen sind. Er berief sich aber auch auf den Wortlaut des § 353 des neuen österr. Strafgesetzentwurfes (Regirungsvorlage), der als Vorbild für die Bestimmungen des § 45 diente; auf die Debatten des Abgeordnetenhauses und auf die Ablehnung des während derselben gestellten Antrages, daß vom Viehpaßzwange für den Fall abgesehen werden solle, wenn eine Gefahr der Verbreitung einer Thierkrankheit nicht zu besorgen ist (Stenograph. Protokoll über die 455. Sitzung der 8. Session, S. 14.629 u. ff.); und brachte endlich die Erklärung zur Verlesung, welche der Regierungsvertreter bezüglich der Entwürfe zu den Gesetzen vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und 37, im Abgeordnetenhause abgegeben hat, worin unter Anderem gesagt wird: „Das große Capital, welches bei Thierseuchen auf dem Spiele steht einerseits, andererseits aber die Indolenz, das Uebelwollen und die Gewinnsucht, die das Gesetz zu bekämpfen hat, haben es nothwendig gemacht, eine Reihe von strengen Bestimmungen in die Gesetzentwürfe aufzunehmen. Die Rücksicht auf das allgemeine Wohl muß die Aufnahme dieser Bestimmungen rechtfertigen, insbesondere Strafbestimmungen, welche sowohl im allgemeinen Thierseuchengesetze, als im Rinderpestgesetze Aufnahme gefunden haben. . . Wir haben in der Vorlage dieser beiden Gesetzentwürfe mit dem bestehenden Systeme gebrochen. Dermalen steht die Sache so, daß in der allgemeinen Thierseuchenvorschrift vom Jahre 1859 lediglich auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches verwiesen wird. Das sind die §§ 387, 400—402; im Rinderpestgesetze vom Jahre 1858 wird gesagt, daß, so weit die Uebertretungen desselben nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, sie als politische Uebertretungen zu behandeln sind, und daß der Verfall, abgesehen von der strafgerichtlichen Amtshandlung, einzuleiten ist. Wenn wir das gegenwärtige Strafgesetz in Betracht ziehen, so finden wir, daß die Voraussetzungen, welche da in den §§ 400 und 402 ausgesprochen sind, weder mit der gegenwärtigen Gesetzgebung, noch mit jener übereinstimmen, die durch diese Vorlagen geschaffen werden soll In dieser Erwägung und mit Rücksicht darauf, daß dem hohen Hause der Entwurf eines neuen Strafgesetzes vorgelegt worden, und auch vom hohen Strafgesetzausschusse bereits der Erledigung zugeführt worden ist, und daß in diesem Elaborate ausgesprochen wird, daß Zuwiderhandlungen gegen die Seuchenvorschriften als Vergehen, und zwar mit strengen Strafen zu belegen sind, wurde es für angezeigt erachtet, und zwar über specielle Anregung des Justizministeriums, mit dem bisherigen Systeme, wie gesagt, zu brechen, die gegenwärtigen Bestimmungen des Strafgesetzes aufzuheben und beide Vorlagen in der Art einzurichten, daß eine Uebertretung dieses Gesetzes mit wenigen Ausnahmen der gerichtlichen Amtshandlung zugewiesen werden, daß sie als Vergehen behandelt werden, wie in dem Strafgesetzentwurfe, und mit den bedeutenden Strafen, wie sie in diesem Entwurfe aufgenommen wurden, nämlich im Maximum mit 1000 fl. oder mit Arrest in der Dauer bis zu drei Jahren belegt werden können. Nur bei einigen wenigen Uebertretungen wurde insoferne eine Ausnahme gemacht, als sie der politischen Judicatur vorbehalten wurden, und war deshalb, weil sie mit politischen Amtshandlungen, die sonst in Thierseuchensachen eintreten, im unmittelbaren Zusammenhange stehen." (Stenograph. Protokoll über die 454. Sitzung der 8. Session, S. 14.577).

Nach Vorlesung der vom abwesenden Angeklagten schriftlich erstatteten Gegenausführung hat der k. k. oberste Gerichts- als Cassationshof mit Entscheidung vom 25. Februar 1881, Z. 14.760, zu Recht erkannt: Es wird der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft stattgegeben, das Urtheil des Landesgerichtes in Klagenfurt vom 27. November 1880, Z. 10.344, aufgehoben und die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das genannte Landesgericht verwiesen. — Gründe:

Die Nichtigkeitsbeschwerde stützt sich auf den § 281, Z. 9, lit. a St. P. O., weil durch den ergangenen Ausspruch das Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, verletzt wurde. Diese Beschwerde stellt sich als begründet dar; der Ausgangspunkt für die Gesetzauslegung des ersten Richters liegt darin, daß der § 44, mit welchem im Gesetze vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, die Strafbestimmungen des VIII. Abschnittes eingeleitet werden, erst an den § 15 und nachfolgende anknüpft; daraus soll bei Vergleichung mit der Ordnung, in welcher der gesetzliche Stoff im III. Abschnitte des citirten Gesetzes vorgeführt wird, hervorgehen, daß unter den im § 45 des Gesetzes sanctionirten „Anordnungen" nur die zur Abwehr oder Tilgung einer ansteckenden Thierkrankheit in Folge eines bereits vorhandenen, verdächtigen Krankheitsfalles auf Grund des § 18 und späterer Gesetzesstellen getroffenen Maßregeln gemeint sein können. Für die Ansicht, daß das Gesetz die Vorschriften über Viehpässe nicht unter die Sanction des

§ 45 stellen wollte, wird vom ersten Richter überdies die rein politische (administrative) Natur der Vorschriften über die Viehpässe und der Umstand geltend gemacht, daß nicht abzusehen wäre, weshalb das Gesetz die Uebertretung dieser Vorschriften der gerichtlichen Judicatur hätte vorbehalten sollen, während es doch die sehr dem Gebiete des Strafrechtes sich nähernde Bezeugung einer Unwahrheit im Amte durch den Gemeindevorsteher nach § 48 ausdrücklich der politischen Behörde zuwies. Die eben erwähnte Gesetzesauslegung des ersten Richters kann jedoch nicht als die richtige bezeichnet werden, denn die gesetzliche Erklärung für die Reihenfolge der in den §§ 44 und 45 des citirten Gesetzes enthaltenen Bestimmungen enthält der § 48. Der Gesetzgeber hat jene wenigen Zuwiderhandlungen, welche er als Uebertretungen der politischen Competenz vorbehielt, vorausgeschickt, um über alle übrigen gerichtlich zu strafenden Fälle eine allgemeine Norm, d. i. die des § 45, aufstellen zu können. Die vom Erkenntnißrichter aufgestellte Unterscheidung erscheint um so weniger gerechtfertigt, als im § 45 ganz allgemein von „sonstigen Anordnungen, welche zur Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten erlassen worden sind", gesprochen wird und als die Aufschrift des Gesetzes, sowie der § 1 desselben deutlich darthun, daß gewiß auch die §§ 7—14 unter diesen Anordnungen inbegriffen sind. Es kann auch nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, wichtige Anordnungen, welche dieses selbst trifft, ohne Strafsanction für den Fall der Zuwiderhandlung zu lassen, und blos die Unbefolgtlassung behördlicher Anordnungen als ein Vergehen zu bestrafen. Aus diesen Erwägungen und in Anbetracht weiters, daß in dem angefochtenen Urtheile und dessen Gründen jene Thatsachen nicht festgestellt sind, welche bei richtiger Anwendung des Gesetzes dem Erkenntnisse des Cassationshofes zu Grunde zu legen wären, wurde in Stattgebung der Nichtigkeitsbeschwerde das Urtheil erster Instanz behoben und nach § 288, Z. 3 St. P. O. die Sache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Landesgericht in Klagenfurt verwiesen.

Gesetze und Verordnungen.

1880. IV. Quartal.

Landes-Gesetzblatt für das Königreich Böhmen.

XI. Stück. Ausgeg. am 18. October.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 14. September 1880, Z. 56.556, betreffend die Abänderung in dem Gebietsumfange der k. k. Bezirkshauptmannschaften Bischofteinitz und Mies.

Nr. 48. Gesetz vom 1. September 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Honositz aus dem Bezirksvertretungsgebiete Bischofteinitz und deren Vereinigung mit dem Bezirksvertretungsgebiete Staab.

Nr. 49. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. August 1880, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Solopisk zu dem Sprengel des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Kuttenberg in Böhmen.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 14. September 1880, Z. 56.557, betreffend die Abänderung in dem Gebietsumfange der k. k. Bezirkshauptmannschaften Kolin und Kuttenberg.

Nr. 51. Gesetz vom 1. September 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Solopisk aus dem Bezirksvertretungsgebiete Kaurim und die Vereinigung derselben mit dem Bezirksvertretungsgebiete Kuttenberg.

Nr. 52. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. August 1880, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Ottenschlag zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Kaplitz in Böhmen.

Nr. 53. Gesetz vom 1. September 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Ottenschlag aus dem Bezirksvertretungsgebiete Gratzen und die Vereinigung derselben mit dem Bezirksvertretungsgebiete Kaplitz.

Nr. 54. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. August 1880, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Nemelkau zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Klattau in Böhmen.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 14. September 1880, Z. 56.601, betreffend die Abänderung in dem Gebietsumfange der k. k. Bezirkshauptmannschaften Schüttenhofen und Klattau.

Nr. 56. Gesetz vom 1. September 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Nemelkau aus dem Bezirksvertretungsgebiete Schüttenhofen und die Vereinigung derselben mit dem Bezirksvertretungsgebiete Klattau.

Nr. 57. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 27. August 1880, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Fistebnic und Drahnetic zu dem Sprengel des städt.-deleg. Bezirksgerichtes Tabor in Böhmen.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 14. September 1880, Z. 56.602, betreffend die Abänderung in dem Gebietsumfange der k. k. Bezirkshauptmannschaften Tabor und Selcan.

Nr. 59. Gesetz vom 1. September 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinden Fistebnic und Drahnetic aus dem Bezirksvertretungsgebiete Sedlec und deren Vereinigung mit dem Bezirksvertretungsgebiete Tabor.

Nr. 60. Gesetz vom 4. September 1880, mit welchem der Gemeinde der königl. Hauptstadt Prag die Bewilligung zur Convertirung der emittirten sechspercentigen Anlehens-Obligationen der Anlehen vom Jahre 1864, 1873 und 1874 im Gesammtbetrage von 6,600.000 fl. in eine fünfpercentige einheitliche Anleihe im Gesammtbetrage von Sieben Millionen Gulden österr. Währung ertheilt wird.

XII. Stück. Ausgeg. am 30. October.

Nr. 61. Gesetz vom 13. September 1880, mit welchem der Stadtgemeinde Prag die Bewilligung ertheilt wird, die Häuser Nr. Cons. 1 und Nr. Cons. 2 der Altstadt Prag mit einer Wohnungs-Servitut zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars zu belasten.

Nr. 62. Gesetz vom 13. September 1880, womit mehreren Gemeinden des Königreiches Böhmen die Bewilligung zur Einhebung der Gebühren für die ausdrückliche Aufnahme in den Heimatsverband ertheilt wird.

Nr. 63. Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 12. September 1880, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Steinteinitz zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Laun in Böhmen.

Nr. 64. Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 30. September 1880, Z. 60.233, betreffend die Abänderung in dem Gebietsumfange der k. k. Bezirkshauptmannschaften Teplitz und Laun.

Nr. 65. Gesetz vom 20. September 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Steinteinitz aus dem Bezirksvertretungsgebiete Bilin und die Vereinigung derselben mit dem Bezirksvertretungsgebiete Laun.

Nr. 66. Gesetz vom 21. September 1880, mit welchem der königlichen Hauptstadt Prag die Bewilligung ertheilt wird, zu Schulbauzwecken ein Anlehen von zwei Millionen Gulden ö. W. aufzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberbaurathe August Ritter Schwendenwein von Lanauberg das Comthurkreuz des Franz-Josef-Ordens, dem Architekten Alexander Wielemans Edlen von Monteforte taxfrei den Titel eines Bauraths und dem Architekten Anton Hefft und dem Oberingenieur Johann Bäumel beiden das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficial im Finanzministerium August Hungerbyehler anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben den Handelsmann Eduard Klingelhoefer in Rio de Janeiro zum unbesoldeten Generalconsul daselbst ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Emanuel Witlaczil zum Statthaltereisecretär in Oberösterreich ernannt.

Erledigungen.

Armenarztesstelle im IX. Bezirke in Wien gegen 300 fl. Jahresremuneration, bis 15. Juni. (Amtsbl. Nr. 115.)

Oberingenieursstelle mit der achten, eventuell Ingenieursstelle mit der neunten Rangsclasse und Bauadjunctenstelle in der zehnten Rangsclasse für den Staatsbaudienst im Herzogthume Salzburg, bis 5. Juni. (Amtsbl. Nr. 118.)

Bezirkshauptmannsstelle in Schlesien mit der siebenten Rangsclasse, bis 19. Juni. (Amtsbl. Nr. 118.)

Diensttausch.

☛ Hiezu als Beilage: Bogen 6 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes. ☚

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.